

Betragliche Begrenzung der vorzeitigen Rückgabe von Bundesschatzbriefen

Der Höchstbetrag von 10 000 DM bzw. 5 000 € je Gläubiger monatlich (d.h. innerhalb 30 Zinstagen) darf unabhängig davon, ob Teile einer oder mehrerer Schatzbrief-Ausgaben zurückgegeben werden, nicht überschritten werden.

Bei Gemeinschaftsdepots können nach Ablauf der Sperrfrist Bundesschatzbriefe (sämtliche Ausgaben zusammengerechnet) innerhalb 30 Zinstagen bis zu 10 000 DM bzw. 5 000 € je Depotbeteiligten (= Gläubiger) zurückgegeben werden.

Im Falle von erwerbsberechtigten Wohnungseigentümergeinschaften, erwerbsberechtigten gemeinnützigen Vereinen und erwerbsberechtigten BGB-Gesellschaften sind nicht die Wohnungseigentümer, die Vereinsmitglieder oder die Gesellschafter als Gläubiger anzusehen, sondern die Gemeinschaften, die Vereine oder die Gesellschaften. Diese können Bundesschatzbriefe deshalb nur bis zu insgesamt 10 000 DM bzw. 5 000 € innerhalb 30 Zinstagen zurückgeben. Von BGB-Gesellschaften erworbene Bundesschatzbriefe bis einschließlich der Ausgaben 1996/1 und 1996/2 können bis zu 10 000 DM bzw. 5 000 € je Depotbeteiligten vorzeitig zurückgegeben werden.

Hinsichtlich der Rückgabe von Bundesschatzbriefen durch Vermächtnisnehmer gilt folgendes: Jeder einzelne Vermächtnisnehmer ist berechtigt, aus einem Vermächtnis in Form von Bundesschatzbriefen nach Ablauf eines Jahres Bundesschatzbriefe bis zur Höhe des in den Emissionsbedingungen für Bundesschatzbriefe festgelegten Betrages von monatlich 10 000 DM bzw. 5 000 € zurückzugeben. Sofern dem Vermächtnisnehmer durch die mit dem Vermächtnis belasteten Personen (in der Regel der/die Erbe(n)) Bundesschatzbriefe in Erfüllung des Vermächtnisses (d. h. Vermächtnis in Form von Bundesschatzbriefen) auf ein eigenes Depot oder Schuldbuchkonto übertragen werden, wird der Vermächtnisnehmer unmittelbar Gläubiger und ist dann berechtigt, den Rückgabeanspruch von Bundesschatzbriefen bis zum Höchstbetrag von 10 000 DM bzw. 5 000 € monatlich (je 30 Zinstage) eigenständig geltend zu machen.

Sollten die Bundesschatzbriefe in Erfüllung des Vermächtnisses nicht auf ein Depot oder Schuldbuchkonto des Vermächtnisnehmers übertragen werden, weil dies nach dem Inhalt des Vermächtnisses nicht zwingend erforderlich ist und die Übertragung (vor Rückgabe) nach dem Willen der Beteiligten auch unterbleiben soll, bestehen dann keine Einwände gegen eine vorzeitige Rückgabemöglichkeit jedes Vermächtnisnehmers bis zur Höhe des monatlichen Höchstbetrages, wenn der depotführenden Stelle bzw. der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH durch geeignete Unterlagen

nachgewiesen wird, dass die im Nachlassdepot befindlichen Bundesschatzbriefe dem jeweiligen, die Rückgabe verlangenden Vermächtnisnehmer aufgrund des Vermächtnisses (anteilig) zustehen und Erklärungen der betreffenden Vermächtnisnehmer darüber vorgelegt werden, in welcher Höhe sie die anteilig vermachten Bundesschatzbriefe vorzeitig zurückgeben möchten.

Da sich Ansprüche der Vermächtnisnehmer in der Regel gegen die mit dem Vermächtnis belasteten Erben richten, müsste der Rückgabeanspruch der Vermächtnisnehmer von den Erben bzw. dem Testamentsvollstrecker geltend gemacht und die ausgezahlten Gelder im Anschluss daran an die Vermächtnisnehmer weitergeleitet werden.